

**ERSTE NACHTRAGSSATZUNG  
ZUR SATZUNG DER STADT SCHLÜCHTERN ÜBER  
ERLAUBNISSE UND GEBÜHREN FÜR SONDERNUTZUNGEN**

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.1990 (GVBl. I S. 197, ber. 534)

§§ 1 bis 5 a und 9 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 1987 (GVBl. I S. 174)

§§ 1 ff des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) vom 11.07.1972 (GVBl. I S. 235), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.11.1989 (GVBl. I. S. 404) der §§ 16, 17, 18, 37 des Hess. Straßengesetzes vom 09.10.1962 (GVBl. S. 437), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.09.1989 (GVBl. I S. 245)

sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.08.1990 (BGBl. I S. 1853)

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlüchtern in der Sitzung vom 16. März 1992 folgende

**ERSTE NACHTRAGSSATZUNG**

zur Satzung der Stadt Schlüchtern über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen vom 20.03.1984 beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensätze werden gemäß dem anliegenden Gebührenverzeichnis zur Satzung der Stadt Schlüchtern über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen erhoben.

Artikel II

Diese Erste Nachtragssatzung tritt am 01.04.1992 in Kraft.  
Das bisherige Gebührenverzeichnis über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen vom 20.03.1984 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Schlüchtern, den 16. März 1992

Der Magistrat  
der Stadt Schlüchtern

(S c h o t t)  
Bürgermeister

# GEBÜHRENVERZEICHNIS

zur Satzung der Stadt Schlüchtern über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen

## **I. Anbieten von Waren und Leistungen**

### 1. Gebühren für Verkaufsstände und Verkaufswagen aller Art

je angefangenen qm beanspruchter Verkehrsfläche	7,50 DM monatlich
Mindestgebühren - 1 Monat	15,-- DM
- jährlich	150,-- DM

### 2. Standgelder Kalter Markt

Auto-Skooter	1.700,-- DM
Sonstige Fahrgeschäfte	1.700,-- DM
Kinderkarussell über 10 m 0	700,-- DM
Kinderkarussell bis 10 m 0	500,-- DM
Kinder-Achterbahn	700,-- DM
Pony-Reitbahn	400,-- DM
Schießwagen	50,-- DM*
Verlosungswagen	50,-- DM*
Sonstige Vergnügungsbetriebe (Wurfbuden, Automaten usw.)	30,-- DM*
Imbiß (Fleisch- und Wurstwaren)	75,-- DM*
Imbiß (Fisch, Käse, Pilze usw.)	50,-- DM*
Glühwein usw.	40,-- DM*
Süßwaren, Waffeln, gebr. Mandeln	30,-- DM*
Sonstige Verkaufsstände	15,-- DM*

\*) Preis je angef. Frontmeter

## II. Anlagen, Einrichtungen und Lagerungen

1. Warenautomaten und Schaukästen an Wänden, soweit sie mehr als 25 cm in den Straßenraum hineinragen 50,-- DM jährlich
2. Werbeanlagen, wie z. B. Fahnenstangen, Schilder, Plakatständer, Plakatsäulen, Plakattafeln und Informationsstände je 10,-- DM pauschal/monatlich

Dies gilt nicht für politische Parteien im Rahmen eines Wahlkampfes.

3. Lagerung von Gegenständen aller Art bei mehr als 24stündiger Lagerdauer 1,-- DM täglich  
mind. 10,-- DM
4. Baustelleneinrichtungen, wie Baubuden pp.  
a) auf Gehwegen je angefangenen qm beanspruchter Verkehrsfläche 0,75 DM monatlich  
mind. 15,-- DM
- b) auf Straßen, Park- und Radwegflächen sowie auf Plätzen je angef. qm beanspruchter Verkehrsfläche 1,50 DM monatlich  
mind. 30,-- DM
5. Bei- und Überbauungen von öffentlichen Verkehrsflächen und Plätzen, wie z.B. Bebauungen bzw. in den öffentlichen Verkehrsraum ragende Bauteile (Treppen, Kellerlichtschächte, Kontrollschächte und Balkone) sowie Überbauungen des öffentlichen Verkehrsraumes durch Obergeschosse und Erker und sonstige Bauteile

gilt eine einmalige Gebühr

wird im Einzelfall vom Magistrat festgesetzt

## III. Sonstige Sondernutzungen

Aufgrabungen im öffentlichen Verkehrsraum für Arbeitsräume an Gebäuden

je qm beanspruchter Fläche

5,-- DM monatlich